



OBERVERWALTUNGSGERICHT BERLIN-BRANDENBURG

BESCHLUSS

**Aktenzeichen: OVG 3 L 30.05
VG 2 A 85.04**

In der Verwaltungsstreitsache

Herr Walter K e i m ,
Torshaugv. 2 C,
7020 Trondheim/Norwegen,
Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch

1. den Deutschen Bundestag

- Verwaltung - ,

Platz der Republik 1, 11011 Berlin,

2. das Bundesministerium des Innern,

Alt-Moabit 101 D, 10559 Berlin,

Beklagte,

hat der 3. Senat des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg durch die Vorsitzende Richterin am Oberverwaltungsgericht F i t z n e r - S t e i n m a n n , die Richterin am Oberverwaltungsgericht D r . B l u m e n b e r g und den Richter am Oberverwaltungsgericht D r . P e t e r s am 7. Juli 2005 beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Berlin vom 25. April 2005 wird zurückgewiesen.

Gründe

Die Beschwerde ist nicht begründet. Das Verwaltungsgericht hat den Streitwert mit 12 000 € nicht zu hoch angesetzt.

Die Wertfestsetzung ist gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1 des Gerichtskostengesetzes (GKG) a.F., das gemäß § 72 Nr. 1 GKG auf vor dem 1. Juli 2004 anhängig gewordene Verfahren weiter anzuwenden ist, nach der sich aus dem Antrag des Klägers für ihn ergebenden Bedeutung der Sache nach Ermessen zu bestimmen. Bietet der bisherige Sach- und Streitstand hierfür keine genügenden Anhaltspunkte, so ist gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 GKG a.F. ein Streitwert von 4 000 € anzunehmen. Entsprechend ist das Verwaltungsgericht verfahren. Der von ihm festgesetzte Streitwert von 12 000 €, der sich durch Addition der Einzelwerte für die insgesamt fünf Klageanträge ergibt, ist nicht zu beanstanden.

1. Für die Wertfestsetzung unerheblich ist zunächst, dass der Kläger aus rein idealistischen Zwecken ohne finanziellen Hintergrund geklagt haben will. Dieser Fall wird von § 13 Abs. 1 Satz 2 GKG a.F. erfasst.

2. Keine Rolle für die Wertfestsetzung spielen ferner die inhaltlichen Überlegungen des Klägers. Dies gilt für seine Auffassung, er habe die überlange Verfahrensdauer mit Recht moniert ebenso wie für sein Vorbringen, der Petitionsausschuss habe sein Anliegen bezüglich der Informationsfreiheit an die Bundesregierung weitergeleitet und der Bundestag arbeite gegenwärtig am Entwurf eines entsprechenden Gesetzes sowie der Beklagte zu 2. habe die Kenntnis des Petitionsvorganges im Januar 2004 bestritten und erst im Februar 2005 eine entsprechende Antwort gefunden. Die Berechtigung bzw. der Erfolg eines Klagebegehrens beeinflussen den Streitwert nicht.

3. Entgegen der Ansicht des Klägers betreffen nicht die Anträge zu 3. bis 5. die Akteneinsicht, sondern nur die Anträge zu 3. und 4. Letztere hat das Verwaltungsgericht zusammengefasst und den Streitwert insoweit einheitlich auf 4 000 € festgesetzt. Dagegen ist im Hinblick auf § 13 Abs. 1 Satz 2 GKG a.F. nichts zu erinnern. Unerheblich ist, dass der Kläger die Akteneinsicht letztlich vollständig vor dem Verwaltungsgericht bekommen hat, denn er hat die Anträge zu 3. und 4. erst nach der Akteneinsicht gestellt. Die Anträge waren auch nicht darauf gerichtet, ihm Einsicht zu gewähren, sondern gingen auf die (nachträgliche) Feststellung, dass die Beklagten ihm diese hätten gewähren sollen. Wie das Akteneinsichtsrecht in Norwegen, dem Aufenthaltsland des Klägers, gehandhabt wird, ist für die Wertfestsetzung in Deutschland ohne Belang. Abgesehen davon bedeutet die Kostenfreiheit der Einsicht nicht, dass Letztere wertmäßig außer Betracht zu bleiben hätte.

Das Verfahren über die Streitwertbeschwerde ist gebührenfrei. Kosten werden nicht erstattet, § 68 Abs. 3 GKG.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar, § 68 Abs. 1 Satz 5, § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG.

Fitzner-Steinmann

Dr. Peters

Dr. Blumenberg



**-Ausgefertigt-
-Beglaubigt-**

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'K011', written over the printed name 'K011'.

**K011
Justizangestellter**